

weitere 6 Plätze zugesprochen

Beschluss des Verwaltungsgerichtes Gera vom 05.12.2011
(Humanmedizin, WS 2011/2012)

1. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, nach Annahme dieses Vergleichs durch alle oben genannten Beteiligten unter den genannten Antragstellern eine Rangliste für die Vergabe von 6 (sechs) Studienplätzen für den Studiengang Humanmedizin im 1. Fachsemester (Vorklinik) im Wintersemester 2011/12 auszulosen.
2. Die Antragsgegnerin wird das Losergebnis unverzüglich den Antragstellern mitteilen.
3. Die auf die Plätze 1 bis 6 ausgelosten Antragsteller teilen der Antragsgegnerin innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Mitteilung des Losergebnisses jeweils mit, ob sie den Studienplatz bei der Antragsgegnerin annehmen. Für den Fall der nicht fristgerechten Annahme verfällt der Anspruch auf einen Studienplatz im unter 1.) genannten Studiengang aus dem vorliegenden Vergleich. Der rangnächste Antragsteller rückt in diesem Falle nach.
4. Die Immatrikulation des jeweils ausgelosten Antragstellers in dem betreffenden Studiengang erfolgt nur, soweit die sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vorliegen und der ausgeloste Antragsteller den Nachweis erbringt, dass er bis einschließlich den 15. Juli 2011 bei der Antragsgegnerin einen außerkapazitären Bewerbungsantrag für den unter 1.) genannten Studiengang gestellt hat. Die ausgelosten Antragsteller müssen der Antragsgegnerin ferner an Eides statt versichern, dass sie bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch keine vorläufige oder endgültige Zulassung oder Teilzulassung zum Studium der Humanmedizin im 1. Fachsemester erhalten haben. Soweit der ausgeloste Antragsteller diese Voraussetzungen nicht binnen 10 (zehn) Tagen nach Mitteilung des Losergebnisses der Antragsgegnerin durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegt, rückt der rangnächste Antragsteller auf den Studienplatz nach.
5. Die aufgrund des Prozessvergleiches zugelassenen Studienbewerber werden in das laufende Studium aufgenommen. Sonderveranstaltungen werden von der Antragsgegnerin nicht erbracht.
6. Die Annahme des Vergleichs beendet die jeweiligen Antragsverfahren. Soweit ein Antragsteller zusätzlich ein

Klageverfahren auf Zulassung zum Studium der Humanmedizin im 1. Fachsemester zum WS 2011/2012 bei der Antragsgegnerin anhängig gemacht hat, verpflichtet er sich, diese Klage zurückzunehmen.

7. Die Beteiligten tragen ihre außergerichtlichen Kosten einschließlich dieses Vergleichs jeweils selbst. Die Gerichtskosten werden von den jeweiligen Antragstellern getragen.